



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Juristische Fakultät

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

lich bei der notorischen Immobilität von überdimensionierten Großgebilden die Gefahr, daß dort dringende Entscheidungen verzögert und der Fortschritt blockiert wird, weil dies einer am Durchschnitt orientierten Politik der Zentralinstanz so zweckmäßig erscheint. Aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit, die Zuständigkeiten der Organe der Gesamthochschule auf ein Minimum zu beschränken, das sich ausschließlich an den noch zu klärenden hochschulpolitischen Zielen dieser Konzeption orientieren muß. Im übrigen müssen die Abteilungen, d. h. die bisherigen Hochschulen in alter und neuer Form als Organisationseinheiten erhalten bleiben. Es ist äußerst unzweckmäßig, wenn in Zukunft der gesamte Geschäftsverkehr zwischen dem Ministerium und den Hochschuleinrichtungen über eine weitere zusätzliche Instanz laufen muß. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch das aufschiebende Veto des Senats der Gesamthochschule bei Berufungen problematisch, da es bereits genügend andere Kontrollinstanzen mit wesentlich höherer Personal- und Sachkunde gibt oder weiterhin geben kann (den bisherigen Universitätssenat, das Kuratorium), als sie der neue Senat der Gesamthochschule besitzt.

d) Bevor überhaupt das Konzept einer Gesamthochschule Köln ins Auge gefaßt werden kann, wäre zuerst festzustellen, zwischen welchen Hochschuleinrichtungen, die für die Fusion vorgesehen sind, überhaupt Ansatzpunkte fachlicher Art für eine Integration bestehen. Außerdem müßten in einer sorgfältigen empirischen Studie für jeden Bereich genaue Angaben über Vorteile, Nachteile und Kosten der Integration gemacht werden. Ohne eine solche Klärung besteht die Gefahr der Vergeudung öffentlicher Mittel durch Fehlorganisation. Bei dieser Gelegenheit ist auch festzustellen, inwieweit die Hochschuleinrichtungen im Raum Köln bereits miteinander integriert sind (durch Teilnahme- und Anrechnungsabkommen usw.).

## Universität Köln

## Rechtswissenschaftliche Fakultät

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät hat sich in ihrer Sitzung vom 27. Mai 1971 unter Vorbedacht einer endgültigen Stellungnahme mit den im Bezug genannten Thesen zur Gesamthochschule befaßt. Sie ist bei der Erörterung einstimmig zum Ergebnis gekommen, auf folgende Bedenken hinweisen zu sollen:

1. Durch eine Einbeziehung in eine integrierte Gesamthochschule könnten die Universitäten ihr Recht auf einen ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung verlieren. Dies könnte im Widerspruch zu Art. 16 Abs. 1 der Landesverfassung stehen.
2. Das Gliederungsschema der Gesamthochschule weist eine organisatorische Schwerfälligkeit und angesichts der hohen Studentenzahl nicht effiziente Lenkbarkeit auf.
3. Die verschiedenen Funktionen sowohl der Lehrkräfte als auch der Studenten innerhalb der Gesamthochschule werden nicht hinreichend beachtet.
4. Für eine Integration der Ausbildungswege sowie für eine Lösung der Aufstiegs- und Durchlässigkeitprobleme ist ein Verbundsystem erfolgreicher als eine integrierte Gesamthochschule. In dieser Hinsicht wird insbesondere auf die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten hingewiesen, wo innerhalb von Ballungsräumen mehrere selbständige Hochschulen nebeneinander stehen. Auch dort handelt es sich um Ausbildungseinrichtungen unterschiedlicher Qualifikation, ohne daß man die Absicht hat, die Selbständigkeit der Einrichtungen zu beseitigen und sie organisatorisch zu Mammutgebilden zusammenzufassen. Das amerikanische Hochschulsystem differenziert ein-

deutig nach Leistung, Qualifikation und Niveau. Auch daran sollte man sich in der Bundesrepublik orientieren.

5. Sollte die Rechtspflegerausbildung ebenfalls in eine Gesamthochschule einbezogen werden, so würde dies auf unüberwindliche Hindernisse mit der Ausbildung der Studenten der Rechtswissenschaft stoßen.

## Universität Köln

## Philosophische Fakultät

### A. Allgemeiner Teil

1. Die Fakultät geht davon aus, daß die vom Ministerium gewünschten Stellungnahmen nur dann sinnvoll sind, wenn die Landesregierung nötigenfalls bereit ist, aufgrund entschiedener, sachlich argumentierender Voten der befragten Gremien ihre Zielvorstellung, „die Integrierte Gesamthochschule einzuführen“ (1,2), aufzugeben oder einzuschränken.

2. Die Fakultät möchte vorab darauf hinweisen, daß die – im einzelnen noch zu begründende – Ablehnung der Thesen nicht mit einer endgültigen Verwerfung der IGH und die Infragestellung der IGH als der einzig möglichen Organisationsform des postsekundären Bildungswesens nicht mit einer Ablehnung der mit der IGH landläufig verbundenen bildungspolitischen Zielvorstellungen gleichzusetzen ist.

Es ist nämlich zum einen festzustellen, daß einige wesentliche Zielvorstellungen, die der IGH allererst das Signum der Progressivität – wovon die entschiedenen Verfechter noch heute zehren – verliehen haben (z. B. Verwissenschaftlichung einer großen Anzahl der postsekundären Ausbildungsgänge) in den Thesen gänzlich negiert sind, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Übergangsphase. Zum anderen ist zu betonen, daß keineswegs – wie die Thesen in 1,2 vorzutäuschen suchen – geklärt ist, ob die augenblicklich immer mit der IGH in Verbindung gebrachten – allgemein wünschenswerten bildungspolitischen Ziele (wie z. B. Erwirkung der Chancengleichheit für den Einzelnen, gegenseitige Durchlässigkeit verwandter, bisher starr geschiedener Studiengänge, ausstattungsmäßige Egalisierung der postsekundären Bildungseinrichtungen, Erhöhung der Studienplatzkapazitäten) in der Tat durch die IGH realisiert werden können.

3. Die Fakultät pflichtet dem Minister darin bei, daß der Ausgangspunkt einer Neuordnung des postsekundären Bildungswesens eine – auf klaren Zielvorstellungen beruhende – *generelle Studienreform* (2,1) sein muß. So haben der geplante Beirat und die vorgesehenen Studienreformkommissionen durch ihre – mit den einzelnen Fachbereichen ständig rückzukoppelnde – Arbeit die Möglichkeit einer Integration von Studiengängen als der unabdingbaren Voraussetzung für die allgemeine Einführung der IGH überhaupt erst aufzuzeigen. Die Möglichkeit, Studiengänge zu integrieren, darf dabei auf keinen Fall auf die Lehrerausbildung beschränkt bleiben (vgl. auch BAK).

4. Aus den Punkten 2 und 3 ergibt sich, daß alle Voraussetzungen dafür fehlen, die Umstrukturierung des postsekundären Bildungswesens in Richtung auf die IGH *schon jetzt* einzuleiten. In einem wissenschaftlichen Zeitalter sollte es sich von selbst verstehen, eine derart tiefgreifende Veränderung des Bildungswesens zunächst auf ihre Bedingungen und Konsequenzen hin zu analysieren.

5. Die Fakultät fordert daher die Landesregierung auf, diese Analyse allererst zu leisten, und zwar einerseits im Bereich des Theoretischen durch die Arbeit der Studienreformkommissionen mit hauptamtlich tätigen Mitarbeitern, andererseits im